

Teil II

*1. Ausfertigung
(von 4)*

8. Umweltbericht

8.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Inhalte und Ziele

Die Gemeinde Schwanheide beabsichtigt die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für das Gemeindegebiet. Der Schwerpunkt der Planung liegt in der Vorsorge zur Bereitstellung ausreichender Entwicklungsmöglichkeiten für die Siedlungsentwicklung. Dabei hält sich die Gemeinde an die Vorgaben der Landesplanung und Raumordnung, des „Anbindungsgebotes“. Für eine Überplanung oder Erstinanspruchnahme sind ausschließlich Flächen im Siedlungszusammenhang vorgesehen.

8.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange

8.2.1 Ziele des Umweltschutzes nach Fachgesetzen und Fachplänen

Baugesetzbuch

Die Umweltbelange sind im Vorfeld möglicher Entscheidungen für die Bauleitplanungen zu prüfen. Sie dienen als Abwägungs- und Entscheidungsgrundlage für die Gemeinden. Grundlage der Prüfung und in der Abwägung zu berücksichtigen sind die in § 1(6) Punkt 7 a) bis i) BauGB aufgelisteten Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften nach § 1 a BauGB.

Die Gemeinde führt nach § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Punkt 7 a) bis i) BauGB und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durch. Die vorliegende Fassung spiegelt den Stand der Untersuchung wieder und dient als Vorlage für das Scoping, d.h. der Abfrage möglicher weiterer umweltrelevanter Erkenntnisse im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die in die Umweltprüfung respektive den Umweltbericht eingestellt werden sollten. Entscheiden hierüber wird die Gemeinde.

Naturschutzrechtliche Vorgaben

(Naturschutzausführungsgesetz 2010 und Bundesnaturschutzgesetz 2010)

§ 1a (3) BauGB regelt die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wie in § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dargelegt, sind in den Grundsätzen der Planung zu beachten. Hierzu zählt der sparsame Umgang mit Grund und Boden, die auf Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ausgerichteten Grundzüge der Planung und die Beachtung und Berücksichtigung von natura 2000.

Natura 2000 - Gebietsausweisung SPA DE 2530-401

Zentrale Flächen in der Gemeinde liegen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Wallmoor und Mühlenbach bei Leisterförde – Schwanheide“ (SPA DE 2530-

41). Nach § 1a(4) BauGB ist zu prüfen, ob die Planungsziele der Gemeinde mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck dieses Gebietes vereinbar sind. Die Gemeinde beabsichtigt in ihrem Flächennutzungsplan keine Veränderungen oder bauliche Entwicklungen, die in das Schutzgebiet greifen oder an das Schutzgebiet heranreichen. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke des SPA-Gebietes DE 2530-401 und den geschützten Arten ist nicht gegeben.

Regionalplan und gutachterlicher Landschaftsrahmenplan

Die Planungsziele der Gemeinde sollen mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung wie im regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg festgelegt vereinbart sein.

Im gutachterlichen Landschaftsrahmenplan (Stand 2008) für den Raum Westmecklenburg ist u.a. der Mühlenbach als Fließgewässer zur Entwicklung und Regeneration dargestellt. Der Mühlenbach und angrenzende potenzielle Moorflächen sind nicht von der Planung betroffen. Der Mühlenbach und auch die Stecknitz-Delvenau-Niederung sind als Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt gekennzeichnet. Die ausgewiesenen Schutzgebiete sind nicht betroffen und nachrichtlich dargestellt.

Für das **Schutzgut Wasser sind folgende Ziele** zu benennen:

Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut (§ 1 WHG).

Oberirdische Gewässer/Küstengewässer:

Erreichen und Erhalten eines guten ökologischen Zustands (§ 27 WHG), Erreichen und Erhalten eines guten chemischen Zustands (§ 27 WHG), Gewährleistung einer nachhaltigen Hochwasserretention, Verringerung nachteiliger Hochwasserfolgen, Hochwasservorsorge, Verminderung der Hochwasserwahrscheinlichkeit (§§ 72-81 WHG), sowie §§ 82 und 83 WHG und Erreichen und Erhalten eines guten Zustands der Meeresgewässer (§ 45a Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Grundwasser:

Erreichen und Erhalten eines guten mengenmäßigen Zustands (§ 47 WHG), Erreichen und Erhalten eines guten chemischen Zustands (§ 47 WHG).

8.2.2 Art der Berücksichtigung der Zielvorgaben und Umweltbelange aus den Fachplänen

Die ermittelten fachplanerischen Vorgaben wurden von der Gemeinde im Rahmen des anstehenden Bauleitplanverfahrens wie folgt berücksichtigt:

Durchführung einer Umweltprüfung nach den Vorgaben des § 2 (4) BauGB ist erfolgt.

Beachtung und Sicherung der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope ist im Rahmen dieser Bauleitplanung beachtet und im Siedlungsbereich, also in den Einwirkungsgebieten der Flächennutzungsplanung, zur Vorbereitung von Eingriffen in den Naturhaushalt gekennzeichnet.

Auf das Maßnahmenprogramm der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für die Elbezuflüsse wird hingewiesen. Im Gemarkungsgebiet Schwanheide betrifft dies den Mühlenbach und die Mühlenbachniederung. Mögliche hieraus resultierende Bewirtschaftungsvorgaben werden nicht in den Flächennutzungsplan der Gemeinde eingestellt.

Die Bedürfnisse der Bodenabbaugebiete einschließlich der zugehörigen umweltrelevanten Untersuchungen sind in die Planung eingestellt.

8.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB ermittelt wurden

8.3.1 Bestandsaufnahme und Beschreibung der Ist-Situation

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB:

Boden, Wasser, Klima, Luft – abiotische Faktoren

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind geprägt durch Talsandflächen, die sich im zentralen Bereich des Gemeindegebietes mit einer Kieshöflichkeit auf untergelagerten Kiessanden entwickelt haben. Die Talsande sind durch die landwirtschaftliche Nutzung humos und schluffig geprägt. Die Kieshöflichkeitsgebiete sind im Flächennutzungsplan nachrichtlich dargestellt. Niederungsbereiche und Überschwemmungsflächen, Beckenablagerungen und Niedermoorbereiche des Mühlenbaches oder der Stecknitz-Delvenau-Niederung sind im Flächennutzungsplan dargestellt. Flächenänderungen oder Inanspruchnahmen von Grund und Boden in diesen Bereichen sind nicht vorgesehen.

Die großen Waldgebiete in Schwanheide werden von den Planungsabsichten der Gemeinde nicht berührt und nicht verändert.

Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind nicht zu benennen.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB:

Vegetation – biotische Faktoren

Die prägenden Biotoptypen im Gemeindegebiet bleiben vollständig erhalten. Dies gilt auch für die innerörtlich liegenden, schützenswerten Biotope. Es sind

- Biotoptypen des Grünlandes und der Grünlandbrachen (G)
- Biotope der Grünanlagen der Siedlungsbereiche (P)
- Freifläche des Siedlungsbereiches mit teilweise Spontanvegetation (PEU)
- Biotopkomplexe der Siedlungs-, Verkehrs- und Industrieflächen (O)
- Sonstige landwirtschaftliche Betriebsanlage (ODS)
- Waldgebiete mit Kiefernbestand
- Feuchtgrünlandkomplexe der Niederungen
- Alleen und Wallhecken, die die Feldmark strukturieren und landschaftlich bestimmen
- Große Ackerflächen mit weiträumigen Schlägen
- Kiesabbaugebiet und nachfolgende Biotopstrukturen.

Die im Siedlungszusammenhang der Ortslagen für eine bauliche Entwicklung vorgesehenen Flächen sind sämtlich ackerbaulich intensiv genutzt und als Biotope

von allgemeiner Bedeutung zu kennzeichnen. Die Auswirkungen, die teilweise zu Versiegelungen dieser Flächen führen (durch bauliche Inanspruchnahme) sind durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der weiteren verbindlichen Planungen zu ermitteln sein werden, auszugleichen. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB:

Tiere

Betroffen von den geplanten Ausweisungen an Siedlungsflächen in und an den Ortslagen ist die Tierwelt insofern, dass durch die angestrebte bauliche Nutzung von Flächen, Lebensräume verloren gehen. Diese sind bei Konkretisierungen weiterer Planungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auszugleichen.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b) BauGB:

Erhaltungsziele und Schutzzweck des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA Nr. DE 2530-401)

Das SPA-Gebiet „Wallmoor und Mühlenbach bei Leisterförde-Schwanheide“ umfasst ein zentrales, großes Areal in der Gemeinde.

Nach EU-Recht geschützte Arten sind:

Eisvogel, Heidelerche, Kranich, Neuntöter, Ortolan, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Weißstorch und Wiesenweihe, sowie Schwarzmilan und Gänsesäger. Die behutsame und angepasste Entwicklung der Ortslagen führt zu keiner absehbaren erheblichen Beeinträchtigung dieser Arten. Gegebenenfalls ist mit Konkretisierung einzelner Vorhaben eine Verträglichkeitsuntersuchung vorzuweisen. Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist keine Beeinträchtigung zu erwarten.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB:

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind durch die festgelegten Planungsziele der Gemeinde nicht zu erwarten. Das gemeindliche Planungsziel beinhaltet ausdrücklich die Sicherung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse der Menschen und die Sicherung der Infrastruktur zum Erhalt der Lebensqualität.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d) BauGB:

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Keine Betroffenheit erkennbar.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e) BauGB:

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Das Planungsziel der Gemeinde ist die Schaffung von Wohnbauflächen in einer der gemeindlichen Entwicklung angemessener Form. Die Berücksichtigung dieser Umweltbelange ist gesetzlich im Rahmen anstehender Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung und des Bauordnungsrechtes geregelt. Das Planungsziel der Gemeinde beinhaltet nicht die Zulässigkeit emittierender Vorhaben mit Auswirkungen auf Abfall und Abwasser über den genehmigten Bestand hinaus.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB:

Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie
Festsetzungen zur Nutzung erneuerbaren Energien und Errichtung von
Energiesparhäusern werden den einzelnen Bauherrn überlassen.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g) BauGB:

Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall- und
Immissionsschutzrecht)

Dieser Betrachtungspunkt entfällt aufgrund nicht gegebener Betroffenheit.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h) BauGB:

Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die
nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung verbindlich festgelegt
sind

Der Betrachtungspunkt entfällt aufgrund nicht gegebener Betroffenheit.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i) BauGB:

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den
Buchstaben a), c) und d):

Siehe Tabelle nächste Seite

§ 1 a BauGB:

Die Bestimmungen des § 1 a BauGB sind bezüglich Bodenschutz, Umwidmungssperrklausel, Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung beachtet. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke und Schutzziele des SPA-Gebietes ist nicht gegeben.

Tabelle Wechselwirkungen :

		Mensch	Pflanzen/ Tiere	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch		Teilhaber der Biodiversität, Artenvielfalt als Erholungsfaktor, Tiere und Pflanzen als Lebensgrundlage des Menschen	Lebensgrundlage Wirkpfad Boden-Mensch	Lebensgrundlage Wirkpfad Grundwasser-Mensch	Gesundheit Wohlbefinden Mensch als Ursache für Verschmutzungen	Erholung Formung Heimat Geschichte	Kulturelle Identität Geschichtliche Identität Spiegelbild gesellschaftlichen Wirkens	
Pflanzen/ Tiere	Artenvielfalt als Lebensgrundlage Nahrungsproduktion		Lebensgrundlage für Pflanzen Lebensgrundlage für Tiere Grundlage für Biodiversität	Lebensgrundlage für Pflanzen Lebensgrundlage für Tiere Grundlage für Biodiversität	Lebensgrundlage Lebensraum Stickstoff- und Sauerstoffkreislauf	Prägend für Landschaftsbild Prägend für Landschaftsstruktur Artzusammensetzung abhängig vom Landschaftstyp	Als Urstoff für bestimmte Rohstoffvorkommen	
Boden	Grundlage Landwirtschaftlicher Produktion. Wirkpfad-Boden-Mensch	Lebensraum für Bodentiere		Wasserspeicher Bodennutzung als Schadstoffquelle für Stoffeinträge in Grundwasser	Staubeinträge in Luft Kleinklimatische Wirkungen	Bodenbildung als Landschaftsfaktor Ausstattungselemente der Landschaft Bodennutzung prägt Landschafts- und Ortsbild	Boden als Museum und Geschichte, Boden als Vorrat und Rohstofflieferant	
Wasser	Erholungsfaktor Lebensgrundlage	Lebensgrundlage, Lebensraum Wachstumsgrundlage	Nährstofflieferant, Standortfaktor Ertragskulturen und Wilde Pflanzen Schadstofflieferant	Boden als Filter	Reinigung der Luft Verbesserung des Klimas	Formung der Landschaft Grundlage für Wachstum und Pflanzen Wassers als	Energielieferant Verkehrsweg Freizeit und Erholung	

			Transport von Boden				Grundlage für Freizeitsport und Erholung	
Klima/ Luft	Lebens- grundlage für den Menschen, Mensch als Verschmutzer und Nutzer von Klima und Luft	Lebensgrundlage Wachstums- grundlage	Keine	keine	keine	keine	keine	keine
Landschaft	Erholung, Freizeit, Heimat, Naturgenuss	Landschafts- typischer Artenbesatz	Landschaftliche Gegebenheiten wirken auf die Bodenbildung ein	Landschaftliche Gegebenheiten wirken auf den Wasserhaushalt ein	Luftaustausch Luftreinigung Temperatur- ausgleich		Kulturlandschaft als Kulturgut	
Kultur- und Sachgüter	Diese Schutzgüter bedingen sich gegenseitig	keine	keine	keine	keine	können landschaftsprägend und landschaftstypisch wirken		

8.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

8.3.2.1 Prognose bei Durchführung der Planung

Schutzgut Mensch

Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes sichert die Gemeinde für ihre Bürgerinnen und Bürger die Deckung des Eigenentwicklungsbedarfes und die Sicherung der vorhandenen sozialen Infrastruktureinrichtungen wie Schultransport und Kindergarten, sowie die Sicherung der Auslastung der Gemeinschaftseinrichtungen.

Schutzgüter Kultur und Sachgüter

Kulturgüter im Sinne von Boden- und Kulturdenkmalen sind nicht betroffen.

Schutzgut Boden

Mit der geplanten Flächennutzung werden bei Umsetzung der Möglichkeiten Bodenflächen versiegelt. Versiegelung von Boden bedeutet immer eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden. Negative Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind auszugleichen.

Schutzgut Wasser / Grundwasser

Das Schutzgut Wasser ist indirekt betroffen. Durch einen zu erwartenden Grad an weiterer Versiegelung durch Siedlungsentwicklung, wird auf den Flächen mehr anfallendes Oberflächenwasser zur Verdunstung kommen als bei offenen Vegetationsflächen. Hierdurch ändert sich in Kleinstteilen der Wasserkreislauf. Weiteres ist im Zuge weiterführender verbindlicher Planungen zu regeln. Die im Flächennutzungsplan der Gemeinde ausgewiesenen Bauflächen greifen nicht in für das Schutzgut sensible Areale ein.

Schutzgut Vegetation und Biotope

Mögliche Auswirkungen bezüglich dieser Schutzgüter sind bei Konkretisierungen weiterer Planungen konkret zu ermitteln und dann auszugleichen. Für die im Flächennutzungsplan der Gemeinde ausgewiesenen Bauflächen sind nur Strukturen von allgemeiner Bedeutung für die obigen Schutzgüter ausgewählt.

Schutzgut Fauna

Mögliche Auswirkungen bezüglich dieses Schutzgutes sind bei Konkretisierungen weiterer Planungen konkret zu ermitteln und dann auszugleichen. Für die im Flächennutzungsplan der Gemeinde ausgewiesenen Bauflächen sind nur Strukturen von allgemeiner Bedeutung für die obigen Schutzgüter ausgewählt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Die beabsichtigte Entwicklung in der Gemeinde Schwanheide fügt sich in das Landschaftsbild der Gemeinde ein. Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Siedlungserweiterungen lässt sich durch mögliche grünordnerische Festsetzungen der landschaftsgebundenen Bauweise und der landschaftsgerechten Eingrünung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vermeiden.

Die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes in der Gemeinde erfolgt durch den Kiesabbau.

8.3.2.2. Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Schutzgüter bei Durchführung der Planung

Die Auswirkungen auf die oben aufgeführten Schutzgüter sind als Potentialabschätzungen zu verstehen. Nach derzeitigem Stand der Kenntnisse gibt es keine erheblichen Beeinträchtigungen und es gibt bei Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Vermeidungsmaßnahmen bei Umsetzung der Planungsziele und Planungen keine nachhaltigen Beeinträchtigungen.

8.3.2.3 Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Schutzgüter bei Nichtdurchführung der Planung

Betroffen von den Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung ist das Schutzgut Mensch und die Gemeinde mit der vorgehaltenen und entwickelten Infrastruktur. Selbst eine angemessene dörfliche Eigenentwicklung wäre nicht mehr möglich, da der Gemeinde keine weitere geeignete Fläche zur Entwicklung von gesunden Wohnverhältnissen und zur Versorgung ihrer Bevölkerung mit angemessenem Wohnraum zur Verfügung stände.

8.3.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Beachtung der Ziele des vorbereitenden Bauleitplanes (Flächennutzungsplan) sind nicht gegeben.

8.4 Zusätzliche Angaben

8.4.1 Angewandte technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Umweltprüfung wurde unter Nutzung und Auswertung der zugänglichen und bestehenden Untersuchungen durchgeführt. Es wurden keine konkreten Bestandserfassungen durchgeführt. Die Gemeinde Schwanheide wird keinen Landschaftsplan aufstellen. Veränderungen in Natur und Landschaft, die durch die erstmalige Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für eine bauliche Entwicklung entstehen, können im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung und über dann aufzustellende grünordnerische Fachpläne im Sinne der Naturhaushaltsbilanz ausgeglichen werden. Der Umfang und die Lage dieser Flächen erfordert nicht die Erarbeitung eines Landschaftsplanes.

Hinweise auf Schwierigkeiten sind nicht erkennbar.

8.4.2 Monitoring – Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Der Punkt entfällt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes, da keine konkreten Maßnahmen für die Überwachung von Umweltstandards oder die Einhaltung bestimmter Schutzbestimmungen festzulegen sind.

8.5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Schwanheide hat im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 2a BauGB) durchgeführt. Die möglichen Umweltauswirkungen der gemeindlichen Planungen wurden aufgrund der ausgewerteten Umweltdaten und der Informationen, die die Fachbehörden zur Verfügung gestellt haben, wie im Umweltbericht (hier Teil II der Begründung zum Flächennutzungsplan) ermittelt und dargelegt.

Mögliche Umweltauswirkungen sind für die Erstinanspruchnahme von Bauland zu erwarten. Hier beabsichtigt die Gemeinde nur Flächen in Anspruch zu nehmen, die ohnehin für den Naturhaushalt nur von allgemeiner Bedeutung sind, um negative Umweltauswirkungen zu vermeiden.

Berücksichtigt wurden die Vorgaben für den Kiesabbau. Die Kiesabbauflächen sind im Rahmen von Planfeststellungsverfahren vom Bergamt Stralsund genehmigt. Im Zuge dieser Genehmigungen sind alle Umweltauswirkungen der Kiesabbautätigkeit berücksichtigt und eingestellt. Die Gemeinde darf im Zuge des Flächennutzungsplanes hier keine weiteren Punkte berücksichtigen oder einbringen. Die Verfahren sind abgeschlossen.

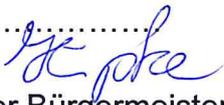
Berücksichtigt wurden die Vorgaben des Archäologischen Landesamtes. Im Gemeindegebiet sind eine Vielzahl von Bodendenkmalen vorhanden, die zum Teil auf Siedlungen von vor über 3000 Jahren schließen lassen. Diese Flächen sind alle im Plan gekennzeichnet und werden nicht überbaut oder überplant.

Berücksichtigt wurden alle in der Gemeinde festgelegten Schutzgebiete aus europäischem und nationalem Recht. Das sind Europäische Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete und nach Landesrecht geschützte Biotop. Letztere sind zwar berücksichtigt, wurden jedoch nicht flächendeckend dargestellt, sondern nur für den Siedlungsbereich, also nur innerhalb oder angrenzend an künftige Bauflächen, die eine potentielle Gefährdung für diese Schutzgüter bedeuten könnten, dargestellt.

Berücksichtigt wurden die Angaben zu Altlastenverdachtsflächen. Diese sind in der Planzeichnung gekennzeichnet.

Weitere Sachverhalte, die zu berücksichtigen sein könnten, sind in der Gemeinde von den Planungen nicht betroffen.

Schwanheide, den 21. 12. 2016


Der Bürgermeister

